

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 13.01.2021

—
nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Europa

—
Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- Erweiterte Datennutzung nach dem Antiterrordateigesetz
- Drucksache 16/9598

Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa wie folgt:

Vorbemerkung

Bei der Antiterrordatei handelt es sich um eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder, die dem Antiterrordateigesetz unterliegt und beim Bundeskriminalamt geführt wird. Bedingt durch das Bundesstaatsprinzip unterliegen die Bundesbehörden sowie die Behörden anderer Länder nicht dem Fragerecht von Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage beschränkt sich somit auf eigene Erkenntnisse der Landesregierung.

1. *Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, welche Landesbehörden zu welchem Zweck Daten zur zentralen Antiterrordatei weitergeben haben?*

Zu 1.:

Die Antiterrordatei (ATD) ist eine gemeinsame Datei des Bundes und der Länder zur Aufklärung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland. Die Datei wird beim Bundeskriminalamt geführt und steht den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder zur Verfügung. Neben dem BKA sind die Bundespolizeidirektion, die Landeskriminalämter, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter für Verfassungsschutz (LfV), der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, das Zollkriminalamt und – unter bestimmten Voraussetzungen – weitere Polizeivollzugsbehörden der Länder beteiligt. Mit der ATD soll der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden intensiviert und beschleunigt werden. Sie werden zu diesem Zweck verpflichtet, in der ATD Daten zu relevanten Personen und Objekten zu speichern. Einzelheiten zur ATD sind im Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG) geregelt.

Die Fallkonstellationen, in denen die beteiligten Behörden verpflichtet sind, bereits erhobene Daten nach § 3 Absatz 1 ATDG in der Antiterrordatei zu speichern, sind in § 2 ATDG geregelt. Danach müssen Behörden beispielsweise bereits erhobene Daten speichern, wenn sie über polizeiliche oder nachrichtendienstliche Erkenntnisse verfügen, aus denen sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Daten sich auf Personen beziehen, die einer terroristischen Vereinigung nach § 129a des Strafgesetzbuchs mit internationalem Bezug angehören oder diese unterstützen.

2. *Welche Daten von wie vielen Personen wurden durch die Landesbehörden zum Zweck der Aufnahme in die zentrale Antiterrordatei weitergeben?*
5. *Wie viele Personen wurden in Baden-Württemberg in der zentralen Antiterrordatei aufgenommen, differenziert auch nach denjenigen, die auffällig geworden sind?*

6. *Gibt es Personen aus Baden-Württemberg, die in der zentralen Antiterrordatei aufgelistet sind? Wenn ja, wie viele?*

Zu 2., 5. und 6.:

Die zu speichernden Datenarten richten sich, soweit jeweils vorhanden, nach § 3 ATDG und umfassen grundsätzlich sowohl die sogenannten Grunddaten (bspw. Name, Staatsangehörigkeit, Sprache) als auch die sogenannten erweiterten Grunddaten (bspw. Bankverbindungen, Schließfächer, Fahrerlaubnisse).

Der Bestand der durch das LfV in der Antiterrordatei gespeicherten Personen liegt aktuell bei einer mittleren zweistelligen Zahl. Durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) sind derzeit Personen in einer unteren dreistelligen Anzahl in der ATD gespeichert. Weitergehende Differenzierungen erfolgen hierbei nicht.

Personen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 ATDG je nach Zuständigkeit sowohl durch das LKA BW, durch Polizeidienststellen oder andere beteiligte Behörden außerhalb Baden-Württembergs in die ATD eingestellt werden. Eine Auswertung des Datenbestandes in der ATD nach Personen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg wäre allenfalls über eine sehr zeit- und personalaufwendige händische Aktenauswertung möglich, die in der zur Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. *Wurden bereits Daten durch die Landesregierung zur zentralen Antiterrordatei weitergegeben, die zu erfolgreichen Ermittlungen bzw. Verurteilungen geführt haben?*
4. *Wie viele Personen wurden bisher in Baden-Württemberg festgenommen, die zuvor in der Antiterrordatei gelistet waren?*

Zu 3. und 4.:

Der Zugriff auf die Daten der beteiligten Behörden richtet sich im Einzelnen nach § 5 ATDG. Die Beteiligten dürfen die in der Antiterrordatei gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren nutzen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus erforderlich ist. Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen liegen keine vor.

- 7.** *Gibt es auf Landesebene eine eigene Antiterrordatei beziehungsweise wird auch für das Land nur die zentrale Antiterrordatei der Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder genutzt?*

Zu 7.:

Auf Landesebene existiert keine mit der ATD vergleichbare Datei.

- 8.** *Gibt es Regelungen auf Landesebene, die Bestimmungen zur Weitergabe von Daten zur zentralen Antiterrordatei enthalten?*

Zu 8.:

Die Speicherung von erhobenen Daten in der Antiterrordatei richtet sich ausschließlich nach dem ATDG. Dagegen bemisst sich gemäß § 7 ATDG die Übermittlung von Erkenntnissen zwischen den beteiligten Behörden nach den jeweils geltenden Übermittlungsvorschriften. Für das LfV sind dies die Übermittlungsvorschriften und -verbote nach den §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz - LVSG). Für die Polizei Baden-Württemberg gelten die allgemeinen Regelungen zur Datenverarbeitung und -übermittlung nach §§ 59ff. i.V.m. § 15 des neuen Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG BW).

- 9.** *Bedarf es landesrechtlicher Regelungen im Hinblick auf eine bessere Datenschutzkontrolle der Antiterrordatei, um die Daten der Einwohner aus Baden-Württemberg zu schützen?*

Zu 9.:

Eine datenschutzrechtliche Kontrolle im Hinblick auf die Antiterrordatei ist vom Bundesgesetzgeber in § 10 ATDG vorgesehen. Diese wurde bislang nicht beanstandet und wird aktuell als ausreichend erachtet.

10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei (1 BvR 3214/15 vom 10. November 2020)?

Zu 10.:

§ 6a Absatz 2 Satz 1 des ATDG, der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November 2020 für unvereinbar mit dem Grundgesetz und für nichtig erklärt wurde (1 BvR 3214/15), gilt unmittelbar nur für die an der Antiterrordatei beteiligten Bundesbehörden. Zwar enthält § 6a Absatz 11 des ATDG eine Öffnungsklausel, mit der die nach § 1 Absatz 1 ATDG berechtigten Landesbehörden unter anderem nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen berechtigt werden, von der entscheidungsgegenständlichen erweiterten Datennutzung Gebrauch zu machen. Das neue PolG BW, das am 17. Januar 2021 in Kraft tritt, setzt die besonderen verfassungsrechtlichen Anforderungen der hypothetischen Datenneuerhebung um. Sie sind daher von der Landespolizei ohnehin zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist aktuell kein aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei resultierender Handlungsbedarf auf Landesebene ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration